

Federführung:

51-Bildung und Freizeit

Produkt:

51.21 Grundschulen

51.22 Hauptschulen

51.23 Realschulen

51.24 Gymnasien

51.25 Förderschulen

Datum:

18.11.2020

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Sitzungsdatum:

01.12.2020

Entscheidung

Mitwirkung des Schulträgers bei der Besetzung von Stellen der Schulleiterin oder des Schulleiters

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Recht des Schulträgers zur Einladung der Bewerber*innen zu einem Vorstellungsgespräch gem. § 61 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) möglichst gemeinsam mit der jeweiligen Schulkonferenz wahrzunehmen.

Zum gemeinsamen Vorstellungsgespräch mit der Schulkonferenz entsendet die Stadt Coesfeld seitens des Schulträgers

- je eine Vertreterin oder einen Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen,
- die/den für den Schulbereich zuständige/n Dezernent*in bzw. bei seiner Verhinderung die/den Leiter*in des für Schulträgeraufgaben zuständigen Fachbereiches (FB 51) o.V.i.A.

Sachverhalt:

Das Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin und des Schulleiters ist in § 61 SchulG geregelt. Danach schreibt die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben;

Die obere Schulaufsichtsbehörde, hier Bezirksregierung Münster, trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger und teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit.

Ausnahmsweise kann die Schulaufsichtsbehörde Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen (Vorgriffsrecht, z.B. Versetzungserfordernis). Der Schulträger erhält in diesem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gemäß Ziffer 9 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport über die Ausübung des Mitwirkungsrechtes zur Bestellung der Schulleitungen.

Bislang sind die von den Fraktionen zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter namentlich benannt und vom Ausschuss für Kultur, Schule und Sport bestimmt worden. Dies hat dazu geführt, dass bei einem Personalwechsel innerhalb der Fraktionen ein neuer Beschluss gefasst werden musste. Auch waren die namentlich benannten Vertreter*innen bei den anstehenden Schulkonferenzen häufig verhindert, in Teilen die Vertretungen ebenso. Dies kann dazu führen, dass eine Fraktion trotz aller Vorkehrungen nicht mitwirken kann.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, dass die Fraktionen jeweils unabhängig von namentlich benannten Mitgliedern zu beteiligen sind. Somit sollen die Fraktionen nach Aufforderung der Schulverwaltung bei anstehenden Vorstellungsgesprächen individuell jeweils Vertreter*innen benennen.